



Sehr geehrte Eltern!

Eigenberechtigung des Schülers

Rechtsgrundlage: SchUG §67.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Schüler, sofern die Minderjährigkeit nicht verlängert oder verkürzt wird, "eigenberechtigt".

Das heißt, dass ab diesem Alter die SchülerInnen alle Rechte und Pflichten aus dem schulischen Bereich selbst tragen und keine Informationen betreffend

- Abwesenheiten
- Lernfortschritt
- Sonstige schulische Angelegenheiten

an die Erziehungsberechtigten ohne Zustimmung der SchülerInnen gelangen dürfen, es sei denn, Sie kommen mit Ihrer Tochter/Ihrem Sohn überein, dass Sie diese Informationen weiterhin erhalten dürfen.

Sie werden daher ersucht das untenstehende Formular entsprechend auszufüllen und an den Klassenvorstand zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sandra Spendlhofer
(Schulleiterin)

Nichtzutreffendes bitte streichen!

Als Erziehungsberechtigte/r nehme ich die Eigenberechtigung meiner Tochter/meines Sohnes

..... ab dem 18. Geburtstag
(Name in Blockbuchstaben)

am mit allen rechtlichen Konsequenzen zur Kenntnis.

Ort, Datum

Unterschrift

Als Erziehungsberechtigte/r bin ich mit meiner Tochter/meinem Sohn übereingekommen, dass ich auch nach ihrem/seinem 18. Geburtstag am über alle schulischen Belange informiert werden darf (Absenzen, Leistungsfortschritt und sonstige schulische Mitteilungen).

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers